

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Berlin, 28. April 2026

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts verfolgt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Vorgaben an aktuelle Anforderungen anzupassen. Vorgesehen sind insbesondere Änderungen am Baugesetzbuch (BauGB) und am Raumordnungsgesetz (ROG), mit denen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt, digitalisiert und vereinfacht werden sollen.

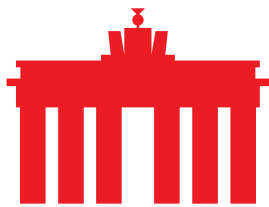
Die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Änderungen des Regelungsrahmens – insbesondere zur vollständigen Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens, zur Vermeidung wiederholter Beteiligungen und Doppelprüfungen, zur Straffung der Umweltprüfung sowie zur Einführung verbindlicher Verfahrensfristen – tragen aus Sicht der Internetwirtschaft zu einer querschnittlichen Vereinfachung der Planungsverfahren bei, von der auch der Ausbau digitaler Infrastrukturen profitiert. Darüber hinaus könnten weitergehende, spezifische Entlastungen insbesondere zur Stärkung des Rechenzentrumsstandorts beitragen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und bringt die folgenden Punkte in den Konsultationsprozess ein:

- **Allgemeine Anmerkungen zur Beschleunigung der Bauplanung beim Ausbau digitaler Infrastrukturen**

Die Realisierung des Ausbaus digitaler Infrastrukturen wird aktuell durch langwierige Genehmigungsverfahren erheblich erschwert. Lange Genehmigungszeiträume stellen ein wesentliches Hemmnis für Investitionssicherheit und Projektrealisierung dar. Es ist daher erforderlich, dass Bund, Länder und Kommunen ihre Antrags- und Genehmigungsprozesse insgesamt pragmatischer ausgestalten. Eine deutliche Beschleunigung dieser Verfahren ist notwendig, um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Digital- und Wirtschaftsstandortes Deutschland abzusichern.

Mit dem TKG-Änderungsgesetz 2025 hat der Gesetzgeber anerkannt, dass der Ausbau digitaler Netzinfrastruktur nicht mehr ausschließlich als privatwirtschaftliche Tätigkeit, sondern als Vorhaben von zentraler Bedeutung für die öffentliche Daseinsvorsorge, Sicherheit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzuordnen ist. Die funktionsnotwendigen zentralen Infrastrukturen der digitalen Wertschöpfung, Rechenzentren, werden hiervon nicht erfasst, obwohl sie für die



Funktions- und Leistungsfähigkeit des Ökosystems digitaler Infrastrukturen unerlässlich sind.

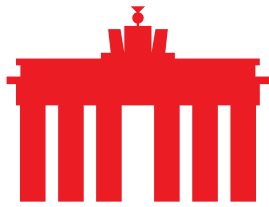
▪ **Zu § 35 BauGB - Berücksichtigung von Rechenzentren als privilegiertes Außenbereichsvorhaben**

Zur Beschleunigung des Ausbaus wäre eine Aufnahme von Rechenzentren in die Liste privilegierter Vorhaben im Außenbereich sachgerecht. Rechenzentren sind unverzichtbare Schlüsselanlagen der digitalen Infrastruktur und erfüllen eine gesamtgesellschaftliche Funktion, die mit derjenigen anderer nach § 35 BauGB privilegierter Infrastrukturvorhaben vergleichbar ist. Ihre Errichtung ist in vielen Fällen funktional standortgebunden, da sie auf großflächige, technisch geeignete Standorte sowie die unmittelbare Nähe zu leistungsfähiger Energie- und Netzinfrastruktur angewiesen sind, die im Innenbereich regelmäßig nicht verfügbar oder nur unter erheblichen Konflikten realisierbar ist. Die planungsrechtliche Privilegierung von Rechenzentren im Außenbereich trägt dazu bei, die Innenentwicklung zu entlasten, Nutzungskonkurrenzen in bestehenden Gewerbegebieten zu vermeiden und eine sachgerechte räumliche Verteilung digitaler Infrastruktur zu ermöglichen. Zugleich stärkt sie die Rechtssicherheit und beschleunigt Investition- und Genehmigungsprozesse. Eine klare Verankerung von Rechenzentren in § 35 BauGB würde damit verlässliche Rahmenbedingungen für den bedarfsgerechten Ausbau digitaler Infrastruktur schaffen, ohne bestehende planerische Instrumente oder Zuständigkeiten grundlegend zu verändern.

▪ **Zu 246a BauGB - Sonderregelungen für Vorhaben zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten**

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist die Neufassung des § 246a ausdrücklich zu begrüßen. Die Reduzierung von Hürden für Vorhaben zur Versorgung mit öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Außenbereich begrüßt eco ausdrücklich. Positiv ist insbesondere auch die vorgesehene Genehmigungsfiktion nach einem Monat, die zu mehr Planungssicherheit und einer spürbaren Beschleunigung von Netzausbauvorhaben beiträgt. Insgesamt stärkt die Regelung den TK-Ausbau als Vorhaben von überragendem öffentlichen Interesse und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Gigabit- und Mobilfunkziele.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt



VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.



sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.